Gemeinde Daisendorf (Bodenseekreis)

Änderungssatzung zur Kinderhausordnung der Gemeinde Daisendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 12. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Besuch des Kinderhauses, Schließzeiten, Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Das Kinderhaus bietet Betreuungszeiten (siehe § 7) von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (siehe § 6 Abs. 4 bis 10) an.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeiten im Kinderhaus eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeiten abzuholen.
- (6) Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit den Kinderhaussommerferien.
- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kinderhauses festgelegt. Sie sollen in den Zeitraum der allgemeinen Schulferienzeit gelegt werden.
- (8) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird das Kinderhaus bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- (9) Muss das Kinderhaus oder eine Kinderhausgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (10) Eine Schließung des Kinderhauses nach Absatz 8 und 9 darf sich nur auf absolute Notfälle beschränken.

§ 7 Betreuungszeiten, Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Die Benutzungs- und ggf. Verpflegungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in das Kinderhaus aufgenommen wird. Wird innerhalb einer Betreuungszeit ein Mittagessen angeboten (verpflichtend bei Ganztagesbetreuung), wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben.

Betreuungszeiten, monatliche Benutzungs- und Verpflegungsgebühren im Einzelnen:

1) Halbtagesbetreuung (Ü3)

Montag bis Freitag	07.30 – 12.00 Uhr (22,5 Std./Woche)
Für das Kind aus einer Familie	
mit einem Kind	75 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren	57 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren	38 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahre	n 12 EUR

2) Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind	110 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren	55 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	18 EUR

3) Ganztagesbetreuung (Ü3)

an drei Tagen	07.30 – 16.30 Uhr

sowie an zwei Tagen 07.30 – 13.30 Uhr (39 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind	163 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren	123 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren	82 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26 EUR

4) Ganztagesbetreuung (Ü3)

an vier Tagen 07.30 – 16.30 Uhr

sowie an einem Tag 07.30 – 13.30 Uhr (42 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 175 EUR

mit zwei Kindern unter 18 Jahren 133 EUR

mit drei Kindern unter 18 Jahren 88 EUR

mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 28 EUR

5) Ganztagesbetreuung (Ü3)

Montag bis Freitag 07.30 – 16.30 Uhr (45 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 187 EUR

mit zwei Kindern unter 18 Jahren 142 EUR

mit drei Kindern unter 18 Jahren 95 EUR

mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 30 EUR

6) Halbtagsbetreuung (U3 Krippe)

Montag bis Freitag 07.30 – 12.00 Uhr (22,5 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 219 EUR

mit zwei Kindern unter 18 Jahren 163 EUR

mit drei Kindern unter 18 Jahren 110 EUR

mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 44 EUR

7) Verlängerte Öffnungszeiten (U3 Krippe)

Montag bis Freitag 07.30 – 13.30 Uhr (30 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 263 EUR

mit zwei Kindern unter 18 Jahren 217 EUR

mit drei Kindern unter 18 Jahren 147 EUR

mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 59 EUR

8) Ganztagesbetreuung (U3 Krippe)

an drei Tagen 07.30 – 16.30 Uhr

sowie an zwei Tagen 07.30 – 13.30 Uhr (39 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind	342 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren	282 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren	191 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	77 EUR

9) Ganztagesbetreuung (U 3Krippe)

an vier Tagen 07.30 – 16.30 Uhr

sowie an einem Tag 07.30 – 13.30 Uhr (42 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 368 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren 304 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren 206 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 83 EUR

10) Ganztagesbetreuung (U3 Krippe)

Montag bis Freitag 07.30 – 16.30 Uhr (45 Std./Woche)

Für das Kind aus einer Familie

mit einem Kind 394 EUR
mit zwei Kindern unter 18 Jahren 325 EUR
mit drei Kindern unter 18 Jahren 221 EUR
mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren 88 EUR

Monatliche Verpflegungsgebühren:

3 Mittagessen/Woche
 44 EUR Normalessen, 46 EUR Essen für Kinder mit Allergien
 4 Mittagessen/Woche
 58 EUR Normalessen, 61 EUR Essen für Kinder mit Allergien
 5 Mittagessen/Woche
 73 EUR Normalessen, 77 EUR Essen für Kinder mit Allergien

- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1., ist die Änderung der Gemeinde Daisendorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (3) Da die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren der teilweisen Kostendeckung der gesamten Betriebskosten des Kinderhauses dienen, sind sie auch während der Ferien, bei

vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

(4) Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, indem die Kinderhaussommerferien beginnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 13. Mai 2015

Lemke Bürgermeister